

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sicherheitspolitische Kommission
CH-3003 Bern
Tel. ++41(0)58 322 97 58
www.parlament.ch
sik.cps@parl.admin.ch

Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des
Nationalrates (SiK-N) vom 17./18. Juni 2024

Point de Presse vom 18. Juni 2024, 14.30 Uhr

Themen:

- 1. Armeebotschaft 2024**
- 2. Kriegsmaterialexporte**

1. 24.025 s Armeebotschaft 2024

Die SiK-N stellt folgende Anträge:

Bundesbeschluss über die Eckwerte zur Ausrichtung der Armee bis 2035	
Eintreten	einstimmig
<ul style="list-style-type: none">• Sistierung bis zur Sitzung der SiK-N vom 12. und 13. August 2024.• Auftrag an das VBS, ein System zur Steuerung und Kontrolle zu erarbeiten, um den Fortschritt bei der Erfüllung der Zielwerte messen zu können.• Grundsätzliche Unterstützung der vom Bundesrat gewählte Variante 2 (mit 16 zu 7 Stimmen).	

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2024	
Eintreten	einstimmig
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zum Entwurf (gemäss Bundesrat und Ständerat)	
Gesamtabstimmung	einstimmig angenommen



Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2024	
Eintreten	einstimmig
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zum Entwurf (gemäss Bundesrat und Ständerat);• Inkl. zusätzlich CHF 660 Millionen für bodengestützte Luftverteidigung mittlerer Reichweite (19 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen)	
Gesamtabstimmung	21 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltung

Bundebeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2024	
Eintreten	einstimmig
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zum Entwurf (gemäss Bundesrat und Ständerat)	
Gesamtabstimmung	einstimmig angenommen

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen der Armee 2025–2028	
Eintreten	einstimmig
<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Erhöhung des Zahlungsrahmens um CHF 4 Milliarden, damit dieser CHF 29,8 Milliarden beträgt (mit 15 zu 8 Stimmen);• Sistierung der Beratung der Art. 1a und 1b (Kompensation) mit Auftrag, breit abgestützte Vorschläge für die Kompensation zu präsentieren.	

Zu den Bundesbeschlüssen 1, 3, 5 wurden Minderheitsanträge eingereicht (siehe Fahne, die in den kommenden Tagen veröffentlicht wird)



2. Kriegsmaterialexporte

Die SiK-N schickt folgende Variante in die Vernehmlassung:

23.403 n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	
In die Vernehmlassung schicken	10 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin
<p>Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen</p> <p>3 (neu) Gehört der Empfängerstaat zu den Ländern gemäss Art. 17 Absatz 3bis <i>[Länder des Anhanges 2 KMV]</i> und sind seit der Unterzeichnung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung mindestens fünf Jahre verstrichen, so gilt diese als aufgehoben, wenn sich der Empfängerstaat verpflichtet hat, das Kriegsmaterial nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:</p> <p>a. der Drittstaat ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt; es sei denn, der Drittstaat macht von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der UNO-Charta festgestellt; oder der Empfängerstaat kommt gestützt auf seine völkerrechtliche Analyse zum Schluss, dass der Tatbestand für das Selbstverteidigungsrecht gemäss Artikel 51 UNO-Charta erfüllt ist; oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat Massnahmen nach Artikel 42 der UNO-Charta angeordnet, die Luft-, See- oder Landstreitkräfte der Mitgliedstaaten einschliessen;</p> <p>b. der Drittstaat verletzt die Menschenrechte nicht schwerwiegend und systematisch;</p> <p>c. im Drittstaat besteht kein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.</p> <p>Art. 46 Übergangsbestimmungen</p> <p>3 (neu) Wurde die Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Inkrafttreten von Art. 18 Abs. 3 unterzeichnet und ist diese älter als fünf Jahre, kann der Empfängerstaat die Einhaltung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen für die Weitergabe von Kriegsmaterial nachträglich erklären. Mit dem Empfang der entsprechenden Erklärung gilt die Nichtwiederausfuhr-Erklärung als aufgehoben.</p>	



Folgende Varianten wurden abgelehnt:

23.403 n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	
Verworfen	11 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin
Art. 46 Abs. 3 (neu) streichen	
Art. 46 Übergangsbestimmungen	
3 (neu) Wurde die Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Inkrafttreten von Art. 18 Abs. 3 unterzeichnet und ist diese älter als fünf Jahre, kann der Empfängerstaat die Einhaltung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen für die Weitergabe von Kriegsmaterial nachträglich erklären. Mit dem Empfang der entsprechenden Erklärung gilt die Nichtwiederausfuhr-Erklärung als aufgehoben.	

23.403 n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	
Verworfen	16 zu 9 Stimmen
Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen	
3 (neu) Nichtwiederausfuhr-Erklärungen werden auf fünf Jahre befristet.	